

1. Versichert ist die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungsbeirates gemäß § 29 Absatz 2 und 3 Wohnungseigentumsgesetz.
2. Ergänzend zu Ziffer 2 AVB sind mitversichert Ansprüche wegen Sachschäden
  - a) an Akten und anderen für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden Schriftstücken;
  - b) an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt. Das gilt nicht für Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.
3. Ergänzend zu Ziffer 5.4 AVB beträgt der Selbstbehalt je Versicherungsfall 100 EUR.
4. Abweichend von Ziffer 6.4 AVB sind Ansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Eigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten.
5. Ergänzend zu Ziffer 6 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.